



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



BASEL-LANDSCHAFT

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2025

Herausgeberin

Eidgenössische Steuer-
verwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das **Steuermäppchen**, das die betreffenden Angaben für die Steuerperiode 2024 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Neu im Kantonsblatt

Für die Besteuerung der natürlichen Personen

- Die Besteuerung nach dem Aufwand sowie der Link auf das neue Steuermäppchen betreffend [Besteuerung nach dem Aufwand](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	7
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung	13
Jährliches Vielfaches.....	14
Kalte Progression	14
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	16
Steuerberechnung	16
Besteuerung nach dem Aufwand	17
Steuern der Personengemeinschaften und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit	17
Steuererleichterungen	17
BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN	18
Gewinnsteuer (BL: Ertragssteuer) der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.....	18
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	18
Steuerberechnung	20
Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.....	20
Steuerberechnung	20
Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	21
Ertragssteuer	21
Kapitalsteuer.....	21
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften	22
Steuererleichterungen	22
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	23
Steuerberechnung.....	23
Kalte Progression.....	24
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	25
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	25
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	25
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	25
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden.....	26
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	27

Gesetzliche Grundlagen

- [331 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 07. Februar 1974 \(Steuergesetz\)](#)
- [331.1 Dekret vom 19. Februar 2009 zum Steuergesetz \(DStG\)*](#)
- [331.11 Verordnung vom 13. Dezember 2005 zum Steuergesetz \(StV\)*](#)
- [191 Kirchengesetz vom 3. April 1950 \(KG\)*](#)
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der [Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft](#) publiziert.

* Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 3 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz:

- ¹ Staat und Gemeinden erheben:
- Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen;

Einkommenssteuer

(§§ 23 – 40 Steuergesetz; §§ 1 – 5 StV; §§ 4 – 8 DStG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 23 – 27^{quinquies} Steuergesetz; §§ 1 und 2 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 24 Abs. 1 Bst. b^{bis} Steuergesetz:

- ¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere:

- b^{bis}. der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 53a und 54b;

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

§ 27 Steuergesetz:

- ¹ Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40% steuerbar. Vorbehalten bleibt § 27^{bis}.

§ 27^{bis} Steuergesetz:

- ¹ In vollem Umfange steuerbar sind Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

- ² Für Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die entweder vor dem 1. Januar 1987 zu laufen beginnen oder fällig werden, oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat, gilt folgende Übergangsregelung:

- Renten werden besteuert zu
 - 60% der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
 - 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen besteht, mindestens zu 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
 - 100% in allen übrigen Fällen.
- Kapitalabfindungen werden, nach Abzug der eigenen Beiträge des Steuerpflichtigen, soweit diese nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten, nach § 36 besteuert.
- Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind jene von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt auch für Leistungen Dritter, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

³ Von Kapitalabfindungen aus der gebundenen Selbstvorsorge können die in den Jahren 1999 und 2000 geleisteten Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die wegen der Umstellung auf die einjährige Steuerveranlagung steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten. Absatz 2 Buchstabe c findet sinngemäss Anwendung.

Mietwert selbst genutzter Liegenschaften (Eigenmietwert)

§ 27^{ter} Abs. 1 – 7 und 9 Steuergesetz:

¹ Der Eigenmietwert leitet sich vom einfachen Brandlagerwert einer Liegenschaft ab, welcher mit einem gemeindespezifischen Korrekturfaktor, einem Korrekturfaktor nach Alter der Liegenschaft und einem Korrekturfaktor für Stockwerkeigentum multipliziert wird, was den steuerlichen Brandlagerwert ergibt.

^{1bis} Als einfacher Brandlagerwert gilt der Zeitwert gemäss der Gebäudeversicherungsgesetzgebung, zurückgerechnet auf den Basiswert 1939 von 100 Indexpunkten.

² Die gemeindespezifischen Korrekturfaktoren werden vom Regierungsrat festgelegt.

³ Die Korrekturfaktoren nach Alter der Liegenschaft betragen:

- a. Alter der Liegenschaft: 25 Jahre und jünger Korrekturfaktor –;
- b. Alter der Liegenschaft: 26 bis 85 Jahre Korrekturfaktor 0,9;
- c. Alter der Liegenschaft: 86 Jahre und älter Korrekturfaktor 0,8.

⁴ Der Korrekturfaktor für Stockwerkeigentumswohnungen im Sinne von [Art. 712a ff. ZGB](#) beträgt einheitlich 0,9.

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 63,23 %. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle.

von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20'001	26'000	0,192963 %	51,65 %
26'001	35'000	0,085751 %	43,93 %
35'001	46'000	0,067110 %	36,55 %
46'001	61'000	0,040663 %	30,45 %
61'001	78'000	0,017287 %	27,51 %
78'001	99'000	0,012380 %	24,91 %
99'001	122'000	0,007468 %	23,19 %
122'001	203'000	0,002373 %	21,27 %
203'001	290'000	0,001963 %	19,56 %
290'001	435'000	0,001702 %	17,09 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 74'340. Dieser Abs. 5 und der nachfolgende Abs. 6 sollen sicherstellen, dass die aufgrund der vorstehenden Tabelle berechneten Eigenmietwerte im Einzelfall den marktüblichen Mietwert von 60 % nicht unterschreiten.

⁶ Der gemäss vorstehender Tabelle ermittelte Eigenmietwert umfasst einen Bereich zwischen mindestens 60 % und maximal 65 % des marktüblichen Mietwertes. Liegt dieser aber im Einzelfall trotzdem nachweislich unter 60 %, so wird er von Amtes wegen auf 60 % erhöht. Das entsprechende Verfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese umschreibt den Begriff des marktüblichen Mietwertes.

⁷ Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Eigenmietwert des von ihm selbst genutzten Wohneigentums mehr als 60 % des marktüblichen Mietwertes beträgt, so beträgt der Eigenmietwert 60 % des marktüblichen Mietwertes. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese umschreibt insbesondere auch sachgerechte und für den Steuerpflichtigen praktikable Kriterien für den von diesem zu erbringenden Nachweis.

⁹ Einer erheblichen raummässigen Unternutzung des selbst genutzten Wohneigentums ist bei der behördlichen Festlegung des Eigenmietwertes auf Antrag Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 1a Abs. 1 StV:

¹ Der Marktmietwert des selbstgenutzten Wohneigentums richtet sich nach demjenigen Wert, der unter normalen und ortsüblichen Verhältnissen bei einer Vermietung an Dritte erzielt werden könnte.

§ 1c StV:

¹ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung meldet der Steuerverwaltung sowie den Einwohnergemeinden den einfachen Brandlagerwert der obligatorisch versicherten Gebäude.

Steuerbuch Einkommen 24 Nr. 10 Eigenmietwert**Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen** **§ 27^{quater} Steuergesetz:**

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung gemäss Abs. 1 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 28 Steuergesetz)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Feuerwehrsold** **§ 28 Abs. 1 Bst. h Steuergesetz:**

¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

h. der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von CHF 10'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus Geldspielen **§ 28 Abs. 1 Bst. m – p Steuergesetz:**

¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

m. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele \(Geldspielgesetz, BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

n. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

o. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

p. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000.– nicht überschritten wird;

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 29 – 32 Steuergesetz; §§ 3 und 4 StV; §§ 4 – 6 DStG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 8 und 29 – 32 Steuergesetz; §§ 3 und 4 StV; §§ 4 – 6 DStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft

§ 8 Abs. 2 und 3 Steuergesetz:

² Die Ehegatten sind gemeinsam steuerpflichtig. Handlungen eines Ehegatten gegenüber der Steuerbehörde sowie Handlungen der Steuerbehörde gegenüber einem Ehegatten verpflichten auch den anderen Ehegatten.

³ Enthält das so ermittelte Gesamteinkommen Erwerbseinkommen beider Ehegatten, so vermindert sich das steuerbare Gesamteinkommen um das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens aber um CHF 1000.

Aufwendungen

(§ 29 Steuergesetz; § 3 StV)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

§ 29 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6'000, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{ter}) sowie eine zusätzliche Pauschale von CHF 500; der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt; zu den Erwerbsunkosten gehören insbesondere die Kosten für das private Arbeitszimmer; der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und die Berechnung dieses Arbeitszimmerabzugs für Mieter und für das Wohneigentum selbstnutzende Eigentümer;

§ 3 Abs. 1 Bst. a StV:

¹ Die unselbständig Erwerbenden können als Erwerbsunkosten abziehen:

a. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

1. Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Autobus usw.): die tatsächlichen Kosten.
2. Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild bis zu CHF 700 pro Jahr. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.
3. Bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos: die Auslagen, die bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würden. Steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden (z.B. bei Gebrechlichkeit, bei mehr als 1,5 km Entfernung von der nächsten Haltestelle, bei einem täglichen Zeitaufwand von mehr als 2 1/2 Stunden), so ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis zu CHF 0.40 für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu CHF 0.70 für Autos zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können aber höchstens die Kosten für auswärtige Verpflegung gemäss Buchstabe b (CHF 15 pro Tag, jedoch höchstens CHF 3200 pro Jahr) geltend gemacht werden.
4. bei unentgeltlicher Benützung eines Geschäftsfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke: Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach § 29 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes eine pauschale Fahrkostenberechnung vornehmen. In diesem Fall beträgt ihr Einkommen aus dieser Nutzung pro Monat pauschal 0,9 % des Kaufpreises des Fahrzeugs.

Übrige berufsnotwendige Kosten – Pauschalabzug

§ 29 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

- a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6'000, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{tei}) sowie eine zusätzliche Pauschale von CHF 500; der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt; zu den Erwerbsunkosten gehören insbesondere die Kosten für das private Arbeitszimmer; der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und die Berechnung dieses Arbeitszimmerabzugs für Mieter und für das Wohneigentum selbstnutzende Eigentümer;

§ 3 Abs. 4 StV:

⁴ Ist ein Steuerpflichtiger sowohl selbständig als auch unselbständig erwerbstätig, so kann er den Betrag von CHF 500 (Pauschalabzug für weitere Berufsauslagen) nur abziehen, sofern der unselbständige Erwerb höher ist als der selbständige.

Auslagen bei Nebenerwerb

§ 3 Abs. 3 StV:

³ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten wird ein Pauschalabzug von 20% der Nettoeinkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens CHF 800, gesamthaft aber höchstens CHF 2400 pro Jahr gewährt. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800 pro Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, so können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Der Pauschalabzug für einen Nebenerwerb gilt auch nicht für Einkommen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, da die damit verbundenen Auslagen in der Regel gesondert vergütet werden.

Allgemeine Abzüge

(§§ 8 und 29 Steuergesetz; § 6 DStG)

Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen

§ 29 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- c. die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000.– pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

§ 29 Abs. 1 Bst. k Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4000 für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Absatz 4);

Aus- und Weiterbildungskosten

§ 29 Abs. 1 Bst. k^{tei} Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- k^{tei}. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000, sofern:
 1. ein 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt;

Freiwillige Zuwendungen

§ 29 Abs. 1 Bst. I Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- I. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Zuwendungen an politische Parteien

§ 29 Abs. 1 Bst. I^{bis} Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- I^{bis}. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, im Landrat vertreten sind oder bei den letzten Wahlen des Landrates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;

Krankheits- und Unfallkosten

§ 29 Abs. 1 Bst. n Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Gewinne aus Geldspielen

§ 29 Abs. 1 Bst. o Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- o. als Einsatzkosten 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000.– von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 28 Bst. n–p steuerfrei sind; von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 28 Bst. n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000.– abgezogen.

Liegenschaftskosten

§ 29 Abs. 2 und 2^{bis} Steuergesetz:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über 10-jährigen Gebäuden 25% und bei bis zu 10-jährigen Gebäuden 20% des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomiettertrages. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

^{2bis} Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gemäss Abs. 2 gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den 2 nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Abziehbar sind ausserdem nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

§ 6 DStG:

- 1 Als Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere
- die Reparatur- und Erneuerungskosten;
 - die Prämien für Sachversicherungen, soweit sie sich auf das Gebäude oder seine Umgebung beziehen (Brand-, Haushaftpflicht-, Wasserschaden-, Glasschadenversicherung usw.);
 - die Verwaltungskosten.
- 2 Einlagen in den Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften sind im Pauschalabzug gemäss § 29 Absatz 2 des Steuergesetzes inbegriffen.

[Merkblatt zu Liegenschaftsunterhalt, Energiesparmassnahmen, Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen, Denkmalpflege](#)

Abzüge bei selbständiger Erwerbstätigkeit

(§§ 29 – 32 Steuergesetz; § 4 StV)

Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit **§ 29 Abs. 1 Bst. b^{bis} Steuergesetz:**

- 1 Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:
- b^{bis}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 54a und 54b;

Sofortabschreibungen**§ 30 Steuergesetz:**

- 1 Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden.
- 2 Abschreibungen haben der Entwertung der einzelnen Vermögensstücke im Geschäftsjahr zu entsprechen oder sind nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer eines Vermögensstückes angemessen zu verteilen.
- 3 Die Höherbewertung von Aktiven kann den Ausgangswert für die Abschreibungen nur erhöhen, soweit sie handelsrechtlich zulässig ist und den steuerbaren Geschäftsertrag vermehrt hat oder zum Ausgleich von Verlusten dient, die nach § 29 Absatz 1 Buchstabe b verrechenbar gewesen wären.
- 4 Investitionen für wertvermehrende Aufwendungen, durch welche die Emissionen unterhalb der Grenzwerte weiter gesenkt werden, können im betreffenden Jahr vollständig abgeschrieben werden.

[Merkblatt Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe](#)

Rücklagen für Forschung sowie Betriebsumstellungen und –umstrukturierungen**§ 31^{bis} Steuergesetz:**

- 1 Für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen können jährlich steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen.

§ 4 Abs. 3 – 6 StV:

³ Rücklagen für Forschung sind zulässig, wenn tatsächlich Forschungsarbeiten (Grundlagenforschung und angewandte Forschung) betrieben werden. Im einzelnen Geschäftsjahr können Forschungsrücklagen bis höchstens 20% des steuerbaren Geschäftseinkommens bzw. Reingewinns (ohne Bildung von Rücklagen und Verluste aus den Vorjahren) gebildet werden. Die Forschungsrücklagen dürfen insgesamt 1/3 des Forschungsaufwandes der letzten 5 Jahre nicht übersteigen.

⁴ Die Höhe der steuerfreien Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen richtet sich nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage. Rücklagen für ein bestimmtes Vorhaben dürfen während höchstens 5 Jahren gebildet werden.

⁵ Die steuerfrei gebildeten Rücklagen für Forschung sind aufzulösen und zu versteuern, wenn sie nicht mehr begründet sind, diejenigen für Betriebsumstellung und Betriebsumstrukturierung, wenn die vorgesehenen Massnahmen innert 7 Jahren nicht durchgeführt werden. Desgleichen sind steuerfrei gebildete Rücklagen zu versteuern, wenn sie aus irgendeinem anderen Grunde aufgelöst werden oder wenn die Unternehmung liquidiert oder ausser Kanton verlegt wird.

⁶ In begründeten Fällen können höhere oder zeitlich länger dauernde als die in den Absätzen 3, 4 und 5 begrenzten Rücklagen gewährt werden.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

§ 32 Abs. 1 und 2 Steuergesetz:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Sofern die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert 2 Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(§ 33 Steuergesetz)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(§ 33 Steuergesetz)

Abzug für unterstützungsbedürftige sowie pflegebedürftige Personen

§ 33 Abs. 1 Bst. a und b:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung folgende Sozialabzüge in Abzug gebracht:

- CHF 2'000 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die vom Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzuges unterstützt wird. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss § 34 Absatz 4 gewährt wird;
- CHF 2'000 für jede volljährige und schwer invalide oder dauernd pflegebedürftige Person, die vom Steuerpflichtigen unentgeltlich in häuslicher Gemeinschaft betreut wird;

Abzug für AHV- und IV-Rentner/innen

§ 33 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung folgende Sozialabzüge in Abzug gebracht:

- für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen einfachen AHV/IV-Rente: 40% dieser Einkünfte. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1% pro CHF 100 zusätzlichen Einkünften. Für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen AHV/IV-Ehepaarrente beträgt der Abzug 60% dieser Einkünfte, sofern beide Ehegatten AHV/IV-Rentner sind. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1% pro CHF 250 zusätzlichen Einkünften. Der Abzug kann in beiden Fällen nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd selbstbewohnten Liegenschaft noch steuerbares Vermögen vorliegt.



Steuerberechnung

(§§ 34 – 40 Steuergesetz; § 5 StV; §§ 7 und 8 DStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 34 – 36 Steuergesetz)

§ 34 Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Für das Steuerjahr 2005 bleibt steuerbares Einkommen (x) von weniger als 15'000 Franken steuerfrei (Steuerfreigrenze). Ab 15'000 Franken berechnet sich der Grenzsteuersatz nach der Funktion $b + c * \ln(x)$, und der Steuerbetrag wird somit aufgrund der Funktion $b * x + c * x * (\ln(x)-1) + d$ ermittelt.

Je nach Höhe des satzbestimmenden Einkommens wird der Steuerbetrag für das Steuerjahr 2005 wie folgt berechnet:

Satzbestimmendes Einkommen	Berechnungsformel für den Steuerbetrag	Faktor bn	Faktor cn	Faktor dn
von 15'000 bis 40'000	$b1 * x + c1 * x * (\ln(x)-1) + d1$	-0.81773	0.08972	744.3
von 40'001 bis 100'000	$b2 * x + c2 * x * (\ln(x)-1) + d2$	-0.323806	0.043109	- 1'120.1564
von 100'001 bis 1'150'000	$b3 * x + c3 * x * (\ln(x)-1) + d3$	0.052296	0.010441	- 4'386.9376
Ab 1'150'001	$211'306.15 + b4 * (x-1'150'000)$	18.62%-	-	-

Tarife

Reduzierter Steuersatz

§ 34 Abs. 2 Steuergesetz:

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen oder Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Absatz 4 gewährt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Gesamteinkommens angewendet, mindestens aber der Minimalsteuersatz. Die gleiche satzbestimmende Reduktion wird verwitweten Steuerpflichtigen gewährt für die nach dem Tode des Ehegatten laufende Steuerperiode.

Kinderabzug

§ 34 Abs. 4 Steuergesetz:

⁴ Der gemäss den Absätzen 1, 2 und 5 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 750 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und Kapitalleistungen aus Vorsorge

§ 35 Steuergesetz:

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistungen eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 36 Steuergesetz:

¹ Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von § 27^{bis} Absatz 1 sowie gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter werden gesondert besteuert. Ebenso unterliegen Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile einer separaten Jahressteuer.

² Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:

- a. für die ersten CHF 400'000: 2%
- b. für über CHF 400'000 liegende Beträge: 6%

insgesamt aber nicht mehr als 4,5%.

³ Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. Kapitalleistungen an die gleiche Person im gleichen Kalenderjahr werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen von gemeinsam veranlagten Personen werden untereinander nicht zusammengerechnet.

Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit **§ 36^{ter} Steuergesetz:**

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

² Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

³ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Steuersatzes gemäss § 34 Absatz 1 ist 1/5 dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt. Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt.

⁴ Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Jährliches Vielfaches

(§ 19^{bis} Steuergesetz)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 19^{bis} Steuergesetz:

¹ Aufgrund des Aufgaben- und Finanzplans legt der Landrat jährlich durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest, jedoch höchstens bei 105% und mindestens bei 95%.

² Eine andere Festlegung als bei 100% untersteht dem fakultativen Referendum.

Kalte Progression

(§ 20 Steuergesetz; § 2 DStG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Berücksichtigung der Geldwertveränderung **§ 20 Steuergesetz:**

¹ Für die Ermittlung des Steuersatzes gemäss § 34 ist das Einkommen der natürlichen Personen in jeder Veranlagungsperiode entsprechend der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise umzurechnen.

² Die Umrechnung erfolgt jeweils aufgrund der innerhalb von 12 Monaten vor Ende Juni der vorangehenden Steuerperiode eingetretenen Geldwertveränderung.

³ Der in § 34 festgelegte Einkommenssteuertarif für das Steuerjahr 2005 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand im Juni 2004 = 104,0 Punkte.

§ 2 DStG:

- ¹ Massgebend ist der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der Konsumentenpreise.
- ² Liegt der neue Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr, so bleibt der Tarif unverändert. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert.

Vermögenssteuer

(§§ 41 – 51 Steuergesetz; §§ 6 – 9 StV; §§ 9 – 16 DStG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 41 Steuergesetz)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 42 – 47 Steuergesetz; §§ 6 – 9 StV; §§ 9 – 15 DStG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

§ 42 Abs. 3 Steuergesetz:

- ³ Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Abs. 1 Bst. bbis, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20 % berücksichtigt.

Grundstücke

§ 43 Abs. 1 – 3 Steuergesetz:

- ¹ Der Wert der Grundstücke ist unter billiger Berücksichtigung des Verkehrswertes und des Ertragswertes zu ermitteln.

- ² Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert besteuert. Ausgenommen sind Grundstücke, die nicht notwendiger Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder deren Übernahmepreis nicht im wesentlichen im Hinblick auf dauernde landwirtschaftliche Nutzung bemessen worden ist.

- ³ Massgebend ist die Katasterschätzung. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 6 StV:

- ¹ Ein erheblicher Teil des Einkommens aus Landwirtschaft im Sinne von § 10 Absatz 2 des Dekrets ist in der Regel dort anzunehmen, wo der Steuerpflichtige mindestens 1/3 seines Erwerbseinkommens aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung erzielt.

Viehhabe

§ 44 Steuergesetz:

- ¹ Der Wert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und des Nutzwertes bestimmt.

Wertpapiere, Forderungen und andere Rechte

§ 46 Abs. 1, 2 und 7 Steuergesetz:

¹ Als Verkehrswert für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert.

² Für nicht kotierte und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere ist der Verkehrswert zu schätzen.

⁷ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen werden mit einem einheitlichen Einschlag von 20% berücksichtigt.

Lebens- und Rentenversicherungen

§ 47 Abs. 1 und 3 Steuergesetz:

¹ Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert.

³ Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber betrieblichen Versicherungs- und Spareinrichtungen werden nicht besteuert, solange die Einlagen nach den statutarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung gebunden sind.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§§ 48 – 50 Steuergesetz; § 16 DStG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die steuerfreien Beträge abgezogen. Zudem gibt es ein steuerfreies Minimum.



Steuerberechnung

(§§ 50 und 51 Steuergesetz)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(§ 50 Steuergesetz)

Steuerfreie Beträge

§ 50 Steuergesetz:

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- a. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für Steuerpflichtige, welche die satzbestimmende Reduktion gemäss § 34 Abs. 2 geltend machen können CHF 180'000;
- b. für alle anderen Steuerpflichtigen CHF 90'000.

Vermögenssteuersatz

(§ 51 StG)

§ 51 Steuergesetz:

¹ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.

² Der Vermögenssteuersatz beträgt bei steuerbaren Vermögen:

- a. für die ersten CHF 150'000 1,1‰;
- b. für die weiteren CHF 200'000 von CHF 150'001 bis CHF 350'000 2,9‰;
- c. für die über CHF 350'000 liegenden Vermögensteile 3,3‰;

Tarife

Steuerfreies Minimum **§ 51 Abs. 1 Steuergesetz:**

¹ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.

Besteuerung nach dem Aufwand

(§ 10^{bis} StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung nach dem Aufwand **§ 10^{bis} Abs. 1 und 3 Steuergesetz:**

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens 10-jähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (§ 34) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Steuern der Personengemeinschaften und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit

(§ 68 Steuergesetz)

§ 68 Steuergesetz:

¹ Personengemeinschaften und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, die als solche besteuert werden (§ 7 Absatz 2), entrichten eine Einkommens- und Vermögenssteuer.

² Der Steuersatz (§ 34 Absatz 1) beträgt mindestens 5% für das Einkommen und mindestens 2% für das Vermögen. Im Übrigen sind die für die natürlichen Personen geltenden Ansätze anwendbar.

Steuererleichterungen

(§ 17 Steuergesetz)

§ 17 Steuergesetz:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 3 Abs. 1 Bst. b Steuergesetz:

- ¹ Staat und Gemeinden erheben:
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer (BL: Ertragssteuer) der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

(§§ 53 – 59 Steuergesetz; § 4 StV; § 17 DStG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§ 53 – 57 Steuergesetz; § 17 DStG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten 

§ 53a Abs. 3 – 7 Steuergesetz:

³ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.

⁴ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

⁵ Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁶ In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

⁷ Für die Anwendung der Abs. 3–5 gelten, gestützt auf [Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden](#), die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Freiwillige Leistungen

§ 54 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz:

¹ Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 1 Buchstabe b gelten insbesondere:

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 54a Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden.

Entlastungsbegrenzung

§ 54b Steuergesetz:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 53a Abs. 3 und 4 und 54a darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen, Ersatzbeschaffungen

(§§ 30, 31^{bis}, 32 und 55 Steuergesetz; § 4 StV)

§ 55 Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Für die Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Ersatzbeschaffungen sind die §§ 30-32 sinn-gemäss anwendbar:

Sofortabschreibungen

§ 30 Steuergesetz:

¹ Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden.

² Abschreibungen haben der Entwertung der einzelnen Vermögensstücke im Geschäftsjahr zu entsprechen oder sind nach der voraussichtlichen Gebrauchsduer eines Vermögensstückes angemessen zu verteilen.

³ Die Höherbewertung von Aktiven kann den Ausgangswert für die Abschreibungen nur erhöhen, soweit sie handelsrechtlich zulässig ist und den steuerbaren Geschäftsertrag vermehrt hat oder zum Ausgleich von Verlusten dient, die nach § 29 Absatz 1 Buchstabe b verrechenbar gewesen wären.

⁴ Investitionen für wertvermehrnde Aufwendungen, durch welche die Emissionen unterhalb der Grenzwerte weiter gesenkt werden, können im betreffenden Jahr vollständig abgeschrieben werden.

[Merkblatt Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe](#)

Rücklagen für Forschung sowie Betriebsumstellungen und –umstrukturierungen

§ 31^{bis} Steuergesetz:

¹ Für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen können jährlich steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen.

§ 4 Abs. 3 – 6 StV:

³ Rücklagen für Forschung sind zulässig, wenn tatsächlich Forschungsarbeiten (Grundlagenforschung und angewandte Forschung) betrieben werden. Im einzelnen Geschäftsjahr können Forschungsrücklagen bis höchstens 20% des steuerbaren Geschäftseinkommens bzw. Reingewinns (ohne Bildung von Rücklagen und Verluste aus den Vorjahren) gebildet werden. Die Forschungsrücklagen dürfen insgesamt 1/3 des Forschungsaufwandes der letzten 5 Jahre nicht übersteigen.

⁴ Die Höhe der steuerfreien Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen richtet sich nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage. Rücklagen für ein bestimmtes Vorhaben dürfen während höchstens 5 Jahren gebildet werden.

⁵ Die steuerfrei gebildeten Rücklagen für Forschung sind aufzulösen und zu versteuern, wenn sie nicht mehr begründet sind, diejenigen für Betriebsumstellung und Betriebsumstrukturierung, wenn die vorgesehenen Massnahmen innert 7 Jahren nicht durchgeführt werden. Desgleichen sind steuerfrei gebildete Rücklagen zu versteuern, wenn sie aus irgendeinem anderen Grunde aufgelöst werden oder wenn die Unternehmung liquidiert oder ausser Kanton verlegt wird.

⁶ In begründeten Fällen können höhere oder zeitlich länger dauernde als die in den Absätzen 3, 4 und 5 begrenzten Rücklagen gewährt werden.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

§ 32 Abs. 1 und 2 Steuergesetz:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Sofern die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert 2 Jahren zur Abschreibung.



Steuerberechnung

(§§ 58 und 59 Steuergesetz)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 58 Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer:

- a. ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022:
 1. auf den ersten CHF 100'000.– des Reinertrages 6 %;
 2. auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag 6,5 %;
- c. ab dem 1. Januar 2025 auf dem Reinertrag 4,4 %.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

§ 58 Abs. 3 Steuergesetz:

³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

(§§ 60 – 67 Steuergesetz)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt

§ 60 Abs. 4 Steuergesetz:

⁴ Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Ertragssteuerwerte).



Steuerberechnung

(§ 62 Steuergesetz)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 62 Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 % des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.–.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

(§§ 66 und 67 Steuergesetz)

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Das Eigenkapital besteht bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Ertragssteuer

(§ 66 Steuergesetz)

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen 

Kollektive Kapitalanlagen 

§ 66 Abs. 1 und 3 Steuergesetz:

¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer für die Staatssteuer von:

- a. bis zum 31. Dezember 2024 6 %;
- b. ab dem 1. Januar 2025 4,4 %.

³ Gewinne, die auf 1 Jahr berechnet CHF 20'000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Kapitalsteuer

(§§ 62 und 66 Steuergesetz)

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen 

Kollektive Kapitalanlagen 

§ 66 Abs. 4, 5 und 6 Steuergesetz:

⁴ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

⁵ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62, wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.

⁶ Eigenkapital unter CHF 150'000.– wird nicht besteuert.

§ 62 Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 % des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.–.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilsellschaften

(§§ 206 und 207 Steuergesetz)

Übergangsbestimmungen gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juni 2019

§ 206 Steuergesetz:

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.

⁴ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

⁵ Der Reinertrag von juristischen Personen, welche nach §§ 63–65 besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4 % (Staatssteuer) bzw. 2,42 % (Gemeindesteuer) besteuert. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

§ 207 Steuergesetz:

¹ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 63–65 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 54b einbezogen.

Steuererleichterungen

(§ 17 Steuergesetz)

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen

§ 17 Steuergesetz:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Grundstückgewinnsteuer

(§§ 71 – 80^{bis} Steuergesetz; § 9a StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

§ 3 Abs. 2 Bst. a Steuergesetz:

² Staat erhebt ausserdem:

- a. eine Grundstückgewinnsteuer;

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand der Steuer

§ 71 Steuergesetz:

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne aus Veräußerung von Grundstücken oder Anteilen an solchen.

Grundstückgewinn

§ 75 Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös die Gestehungskosten (Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen) übersteigt.

Ermässigung bei selbstbewohnten Liegenschaften

§ 78^{bis} Steuergesetz:

¹ Der Grundstückgewinn ermässigt sich bei der Veräußerung von selbstbewohnten Liegenschaften für jedes nach dem 20. Besitzesjahr nachgewiesene Jahr der Selbstnutzung um CHF 5000, höchstens jedoch um CHF 50'000, sofern der Veräußerer die Liegenschaft während mindestens 20 Jahren zu Eigentum besessen hat.

² Hat der Veräußerer die Liegenschaft vom Ehegatten erworben, werden ihm dessen Eigentums- und Nutzungsjahre angerechnet.

Zusammenrechnung

§ 79 Steuergesetz:

¹ Grundstückgewinne und -verluste, die sich innerhalb eines Jahres ergeben, werden zusammengerechnet.

² Hievon ausgenommen sind Gewinne, die aufgrund einer durchgeföhrten Enteignung oder aus Veräußerung wegen drohender Enteignung erzielt werden.

³ Schliesst das Geschäftsjahr einer steuerpflichtigen Person in der Steuerperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

⁴ Die Bestimmungen über die Verlustverrechnung bei der Einkommens- bzw. Ertragssteuer (§§ 89 bzw. 57) sind sinngemäss anwendbar.



Steuerberechnung

(§ 80 Steuergesetz)

Steuersatz

§ 80 Steuergesetz:

¹ Bei der Berechnung der Steuer wird von einem Steuersatz von 3% ausgegangen. Dieser Steuersatz erhöht sich gleichmässig von CHF 100 zu CHF 100 Grundstückgewinn, und zwar bei Gewinnen:

- a. bis CHF 30'000 um je 0,03% bis auf 12%;
- b. von CHF 30'000 bis 70'000 um je 0,02% bis auf 20%;
- c. von CHF 70'000 bis 120'000 um je 0,01% bis auf 25%.

² Für Grundstückgewinne über CHF 120'000 beträgt der Steuersatz 25%.

³ Ist der Grundstückgewinn innerhalb von 5 Jahren entstanden, erhöht sich die nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Steuer für jeden Monat, um den die Besitzesdauer kürzer ist, um 1 2/3%.

Grundstückgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

§ 80^{bis} Steuergesetz:

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten 2 Geschäftsjahren erzielten Grundstückgewinne einheitlich besteuert.

² Einkaufsbeiträge zur Schliessung von Deckungslücken innerhalb der beruflichen Vorsorge sind als Gestehungskosten abziehbar, soweit sie nicht zuerst bei der Einkommenssteuer ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der Gewinne, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 erhoben.

³ Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der erzielten Gewinne anwendbaren Steuersatzes gemäss § 80 ist 1/5 dieses Restbetrags massgebend, wobei der Steuersatz mindestens 5% beträgt.

⁴ Die gleiche Besteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

[Steuerbuch Grundstückgewinnsteuer](#)

Kalte Progression

(§ 21 Steuergesetz; § 3 DStG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Berücksichtigung der Geldwertveränderung

§ 21 Steuergesetz:

¹ Bei der Bestimmung der steuerbaren Grundstückgewinne ist der Gestehungswert entsprechend der Geldwertveränderung umzurechnen, die seit dem Erwerb des Grundstückes eingetreten ist. Für die nach dem 1. Januar 1991 realisierten Grundstückgewinne wird die Geldwertveränderung zur Hälfte berücksichtigt.

² Bei Vermögensverlusten ist hingegen die Berücksichtigung der Geldwertveränderung ausgeschlossen.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(§ 19 Steuergesetz)

§ 19 Abs. 2 Steuergesetz:

² Die Gemeinden erheben die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen in Prozenten der normalen Staatssteuer. Sie setzen jedes Jahr für beide Steuern den Steuerfuss fest. Dieser darf sowohl für die Einkommenssteuer als auch für die Vermögenssteuer höchstens 80% der normalen Staatssteuer betragen.

[Steuerfüsse und Steuersätze der Einwohnergemeinden](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(§§19, 58, 62 und 64 Steuergesetz)

§ 19 Abs. 3 Steuergesetz:

³ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen im Sinne von § 66 gelten die §§ 58 und 62.

§ 58 Abs. 2 Steuergesetz:

² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

§ 62 Abs. 2 Steuergesetz:

² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde:

- a. bis zum 31. Dezember 2022 0,55 % des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165.–;
- b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

[Steuerfüsse und Steuersätze der Einwohnergemeinden](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§§ 8 und 8a KG)

§ 8 Abs. 1 Bst. a KG:

¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch:

- a. Kirchensteuern der natürlichen Personen;

§ 8a Abs. 1 und 2 KG:

¹ Die Kirchgemeinden der Landeskirchen erheben von den Angehörigen ihrer Konfession eine Einkommens- und Vermögenssteuer (Kirchensteuer natürlicher Personen).

² Massgebend für die Veranlagung sind die Steuerfaktoren gemäss Staats- und Gemeindesteuereinschätzung. Die Kirchgemeindeversammlung legt das Steuermass im Rahmen der Kirchenverfassung anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.

[Steuerfüsse und Steuersätze der Kirchgemeinden](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(§§ 8 und 8b KG)

§ 8 Abs. 1 Bst. b KG:

¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch:

b. Kirchensteuern der juristischen Personen;

§ 8b Abs. 1 und 2 KG:

¹ Der Kanton erhebt von den steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer von 5% des Staatssteuerbetrages zugunsten der Landeskirchen.

² Der Kanton erhebt diese Steuer zusammen mit der Staatssteuer und verteilt den Ertrag an die Landeskirchen entsprechend der Zahl ihrer Kirchenglieder.

[Steuerfusse und Steuersätze der Kirchgemeinden](#)

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kanton Basel-Landschaft
Steuerverwaltung
Rheinstrasse 33
CH-4410 Liestal

steuerverwaltung@bl.ch

+41 61 552 51 20
BL-Steuerverwaltung